

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Friewald

zum Antrag der Abgeordneten Schabl u.a. betreffend Bericht zur Baustoffrückgewinnungsanlage in der KG Neurißhof, LT-1059/A-2/46

betreffend **eine Änderung des Abfallwirtschaftsrechtes**

Der Antrag wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Friewald, Dr. Michalitsch, Hofmacher, Honeder und DI Toms

betreffend **eine Änderung des Abfallwirtschaftsrechtes**

Im Rahmen des Vollzuges des Abfallwirtschaftsrechtes stellt sich folgende Problematik:

In Behandlungsanlagen, aber auch in Zwischenlagern für Abfälle werden in der Praxis Abfälle in mehr oder weniger großen Mengen betriebsbedingt gelagert. Vor allem bei der Insolvenz des Betreibers derartiger Anlagen besteht keine Möglichkeit, Maßnahmen – wie insbesondere das Entfernen der Abfälle – auf dessen Kosten vorzuschreiben und durchzuführen. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass die Kosten vom Bund getragen werden müssen, weil für die Vorschreibung einer geeigneten Sicherstellung (z.B. durch Bankhaftbrief, ...) keine Rechtsgrundlage besteht.

Im Gegensatz dazu gibt es bei Deponien die bewährte Verpflichtung für den Betreiber zur Leistung einer Sicherstellung, wie sie auch im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vorgesehen ist. Mit einer solchen Sicherstellung können die mit der ordnungsgemäßen Schließung bzw. Stilllegung der Anlage verbundenen erforderlichen Maßnahmen nötigenfalls unabhängig von der finanziellen Lage des Betreibers finanziert werden.

In Anbetracht einiger aktueller Fälle, in denen wegen der Insolvenz des Betreibers die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Entfernung von Abfällen aus Behandlungsanlagen bzw. Lagern nicht mehr auf Kosten des Betreibers angeordnet und durchgeführt werden konnten, erscheint es erforderlich, dass das Abfallwirtschaftsrecht entsprechend geändert wird. Es sollte auch für andere Abfallbehandlungsanlagen einschließlich der Zwischenlager die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Betreibern eine Sicherstellung vorzuschreiben, wie dies für Deponien bereits derzeit verpflichtend ist, damit die bei der Schließung bzw. Stilllegung des Betriebes zum Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen unabhängig von der finanziellen Lage des Betreibers vorgeschrieben und auch finanziert werden können.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, eine Änderung des Abfallwirtschaftsrechtes dahingehend zu erwirken, dass auch bei Behandlungsanlagen für Abfälle dem jeweiligen Anlagenbetreiber eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden kann.“